Bundesbeschluss über Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, sowie auf Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom ...² über das elektronische Patientendossier, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013³, beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Finanzierung der Finanzhilfen nach den Artikeln 20–23 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier wird für die Jahre 20 ...–20 ... (3 Jahre) ein Verpflichtungskredit von höchstens 30 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101

2013-0479 5425

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

BBl 2013 5417
BBl 2013 5321